

Satzung Bürger- und Heimatverein Weingarten/Baden e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger- und Heimatverein Weingarten/Baden“, nachstehend kurz „Bürger-und Heimatverein“ genannt.
2. Der Bürger-und Heimatverein hat seinen Sitz in Weingarten/Baden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bürger- und Heimatvereins

1. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde zum Beispiel durch Erforschung und Verbreitung von heimatkundlichem Schrifttum, sowie die Förderung und die Pflege des kulturellen Brauchtums und von heimatkundlichen Sammlungen speziell auch in Heimatmuseen.
2. Mitsprache und Mitwirkung bei der Gestaltung und der Erhaltung von Plätzen, Straßen, Anlagen, Denkmälern, Bauwerken und sonstigen Projekten von heimat- und naturgeschichtlicher Bedeutung. Weiter durch die Förderung der Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes sowie des generationsübergreifenden Austausches. Dazu gehören ferner Pflege und Förderung des Bürgersinns sowie Wahrnehmung allgemeiner Bürgerinteressen im Sinne des Vereinszieles.
3. Der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege sollen durch geeignete Maßnahmen, besonders zum Erhalt und Pflege der Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Wanderwege, gefördert werden.
4. Die Arbeit des Vereins erfolgt parteineutral auf demokratischer Grundlage. Er ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand (§ 7 Nr. 1) gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
4. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist beim Vorstand schriftlich einzulegen.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Spenden

1. Der Heimatverein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Bürger- und Heimatvereins

Organe des Bürger- und Heimatvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden), dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu sieben Beisitzern. Den Beisitzern können einzelne Aufgabengebiete wie z. B. Pressereferent oder Internetbeauftragter übertragen werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vor-

stand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand (§ 7 Abs.1) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Weingarten, für Auswärtige schriftlich per Brief oder E-Mail, einberufen. Sie werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes gefordert wird. Für das Verfahren gilt Absatz 1.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
4. Natürliche Personen können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
5. Juristische Personen werden durch einen einzelnen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter auf der Mitgliederversammlung vertreten. Kann eine juristische Person gemäß ihrer Satzung nur von mehreren Personen gemeinsam vertreten werden, so muss sie eine einzelne Person bevollmächtigen.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen bei der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins gilt § 13 Abs.3 dieser Satzung.

3. Über die Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre);
4. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre);
5. Abgabe von Anregungen für die weitere Arbeit des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
7. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
8. Satzungsänderungen

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Bürger- und Heimatvereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weingarten/ Baden oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erfolgen. Sollte bei dieser Versammlung die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, so hat der Vorstand innerhalb von vier

Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Hinweis: *Aus Vereinfachungs- und Verständnisgründen wird die männliche Darstellungsform verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten gleichberechtigt für männliche und weibliche Vereinsmitglieder.*

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 18.06.1976

Weingarten/Baden, den 22.03.2019